

- Die zu verbindenden oder zu trennenden Strafsachen gehören teils zu einem Kreisgericht, teils zu einem Bezirksgericht eines anderen Bezirks. Da das Kreisgericht nicht zum Bereich dieses Bezirksgerichts gehört, hat das beiden gemeinschaftliche obere Gericht, das **Oberste Gericht**, den nach Abs. 1 erforderlichen Beschluß zu fassen.

örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§169

Tatort

örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen ist.

1. **Tatort:** In der Regel wird das örtlich zuständige Gericht nach dem Tatort bestimmt, weil dort die Aufklärung und Auswertung meist am besten erfolgen kann. Tatort ist dort, wo der Täter gehandelt hat, im Fall des Unterlassens hätte handeln sollen oder wo der Erfolg eingetroeten ist oder nach der Absicht des Täters hätte ein treten sollen.

2. **Angenommener Tatort:** Ob überhaupt eine Straftat vorliegt und ob der Beschuldigte diese Straftat verübt hat, kann endgültig erst im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Liegt keine Straftat vor oder hat nicht der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen, ist der „Tatort“ der unter falschen Voraussetzungen vermuteten „Straftat des Beschuldigten“ (also der angenommene Tatort) bestimmend für die Zuständigkeit. Wenn sich z. B. erst im Eröffnungsverfahren herausstellt, daß kein hinreichender Tatverdacht besteht (und demzufolge die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen ist), oder in der Hauptverhandlung ergibt, daß sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat (und demzufolge der Angeklagte freizusprechen ist), ist für diese Entscheidungen das nach dem angenommenen Tatort bestimmte Gericht örtlich zuständig.

§ 170

Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) **örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.**

(2) **Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik begründet.**

(3) **örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.**